

**Satzung**  
**über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Aschheim erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der jeweils gültigen Fassung folgende

**Satzung**

**§1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 u. 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende **Pflichtleistungen** ihrer Freiwilligen Feuerwehren Aschheim und Dornach:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Freiwilligen Feuerwehren Aschheim und Dornach zu folgenden **freiwilligen Leistungen** (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzwerkstatt/ Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke.

Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## § 2

### Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen (§ 1 Abs. 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 1 Abs. 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Entfallen der Gebühren- und Ersatzpflicht

(1) Aufwendungsersatz bzw. Gebühren werden nicht erhoben bei:

1. Einsätzen im abwehrenden Brandschutz
2. Einsätzen im technischen Hilfsdienst, soweit sie der Rettung und Bergung von Menschen und Tieren dienen,
3. Einsätzen im Katastrophenfall im Sinne von Art. 1 Bay. Katastrophenschutzgesetz (BayKSG),
4. Fehlalarmierungen, die durch technische Defekte oder Dauerfehler einer Brandmeldeanlage ausgelöst werden, sind ab der zweiten Alarmierung im Kalenderjahr kostenpflichtig.
5. Inanspruchnahme der Feuerwehr, wenn Personal, Fahrzeuge und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige bzw. Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten („versuchte Hilfeleistung“).

(2) Ein Entfallen der Gebühren- bzw. Ersatzpflicht nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, soweit der Benutzer bzw. Ersatzpflichtige die den Einsatz der Feuerwehr veranlassende Gefahr vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Eine Rettung oder Bergung von Tieren nach Abs. 1 Nr. 2 liegt nicht vor, wenn der Einsatz der Feuerwehr zur Beseitigung oder Bekämpfung von Insekten und Schädlingen erfolgt.

Hierunter fallen insbesondere Einsätze zur Beseitigung oder Vernichtung von Wespen, Ratten und Mäusen.

§ 4

**Entstehen und Fälligkeit des Aufwendungsersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Aufwendungsersatzanspruch und die Gebührenschuld entstehen mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5

**Inkrafttreten**

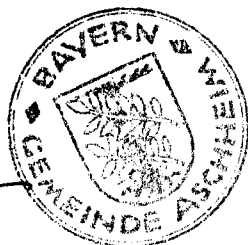
Diese Satzung tritt am 15. Januar 2004 in Kraft.

Aschheim, 05.01.2004

Gemeinde Aschheim



Helmut J. Englmann  
1. Bürgermeister



## Anlage

### zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Aschheim

Verzeichnis der Pauschalsätze für die gemeindlichen Freiwilligen Feuerwehren Aschheim und Dornach

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### 1. Streckengebühren

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

		Euro:
- Einsatzleiterwagen ELW	10/1	0,80
- Mehrzwecktransportfahrzeug MZF	11/1	0,37
- Kleinalarmfahrzeug KLAF	65/1	2,45
- Löschfahrzeug LF 8	42/1	3,38
- Löschfahrzeug LF 16/12	40/1	5,93
- Löschfahrzeug LF 16-TS	41/1	2,60
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	21/1	4,44
- Drehleiter DLK 23-12	30/1	9,62
- Rüstwagen RW 2	61/1	5,97
- First Responder	79/1	0,45
- First Responder	79/2	0,37
- Verkehrssicherungsanhänger VSA		2,89
- Anhänger mit Motorboot MZB		4,26
- Anhänger mit Wechsellader		6,99
- Anhänger Wasserwerfer		4,82
- Transportanhänger		3,61
- Kehrfahrzeug		,-

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je ein Stunde für

		Euro:
- Einsatzleiterwagen ELW	10/1	1,81
- Mehrzwecktransportfahrzeug MZF	11/1	12,34
- Kleinalarmfahrzeug KLAF	65/1	33,08
- Löschfahrzeug LF 8	42/1	63,40
- Löschfahrzeug LF 16/12	40/1	73,60
- Löschfahrzeug LF 16-TS	41/1	36,27
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	21/1	34,13
- Drehleiter DLK 23-12	30/1	110,59
- Rüstwagen RW 2	61/1	60,02
- First Responder	79/1	9,78
- First Responder	79/2	13,83
- Verkehrssicherungsanhänger VSA		12,97
- Anhänger mit Motorboot MZB		29,10
- Anhänger mit Wechsellader		53,37
- Anhänger Wasserwerfer		20,48
- Transportanhänger		11,16
- Kehrfahrzeug		48,44

## 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für:

	Euro:	
- Tauchpumpe TP 4/1	5,45	
- Tauchpumpe TP 15/1	7,46	
- Tauchpumpe Jumbo 80 o. 84	9,50	
- Schmutzwasserpumpe „Chiemsee“	11,04	
- Wassersauger / Flüssigkeitssauger	15,38	
- Wärmebildkamera	33,09	
- Strahlenschutzrüstung	79,00	
- Überdruckbe- und -entlüfter ELO oder MOT	19,72	
- Schnelleinsatzzelt	29,49	
- Ölwehrgerät	84,35	
- Gerätschaften, soweit vorstehend nicht besonders aufgeführt mit gesonderter Berechnung		
- Füllung Atemluftflasche	3,00	
- Nutzung der Atemschutzstrecke	5,00	je Teilnehmer

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1. Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

	Euro:
a) Arbeiter	26,18

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

##### 4.2. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

	Euro:
Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	17,90

Aufwendersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

## 4.3. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für:

	Euro:
- einen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	10,70
- einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)	10,70

berechnet.

Der Wachdienst beginnt mit Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Einrücken ins Feuerwehrgerätehaus.